

Kriegsfürsorge in Berlin.

Von Paul Sirsch, Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses.

Wenn man die Leistungen Berlins auf dem Gebiet der Kriegsmohlfahrtspflege beurteilen will, muß man in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen der Kriegsfürsorge ins Auge fassen. Soweit es sich um die Unterstützung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern handelt, kommt hiefür das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 in Betracht, das durch die Novelle vom 4. August 1914 und durch eine Reihe ministerieller Verfügungen eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Dieses Gesetz unterscheidet sich von dem österreichischen Gesetz vom 26. Dezember 1912 hauptsächlich in zwei Punkten; einmal in der Bemessung der Höhe der Unterstützungen und sodann in den Bestimmungen über den Kreis der unterstützungsberechtigten Personen und über deren Anspruch. Das deutsche Gesetz kennt nur sogenannte Mindestsätze, die nach den neueren Bestimmungen für die Ehefrau monatlich zwölf Mark und für jedes Kind unter fünfzehn Jahren sowie für jede sonst unterstützungsberechtigte Person sechs Mark monatlich betragen; darüber hinaus für die Kriegerfamilien zu sorgen ist Pflicht der Lieferungsverbände, das heißt der Gemeinden oder der Kreise. Der Begriff der Unterstützungsbedürftigkeit ist nicht so genau abgegrenzt wie in dem österreichischen Gesetz, man muß vielmehr auf die Motive und auf die ministeriellen Ausführungsbestimmungen zurückgreifen. Nach den Motiven ist die Unterstützungsbedürftigkeit anzuerkennen, wenn die Einkommensbezüge der Kriegsteilnehmer unter Hinzuziehung der auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Leistungen Dritter, insbesondere unterhaltspflichtiger Verwandter, den notwendigen Lebensunterhalt nicht sicherstellen. In seinen Ausführungsbestimmungen macht der preussische Minister des Innern darauf aufmerksam, daß eine wohlwollende und nicht etwa nach den Grundsätzen der Armenpflege erfolgende Prüfung der Bedürftigkeitsfrage bei der Gewährung der Familienunterstützungen geboten ist und daß es namentlich keinem Bedenken unterliegt, die Unterstützungen auch dann zu bewilligen, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge augenblicklicher Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. „Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter wird alles fernzuhalten sein, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Dazu zählt die in einzelnen Fällen bekanntgewordene Verweisung an die öffentliche Armenpflege, die nicht gebilligt werden kann.“ In ganz ähnlichem Sinne sind die Ausführungsbestimmungen der übrigen Bundesstaaten gehalten.

Man sieht hieraus, daß den Gemeinden, die übrigens auch die Reichsmindestsätze einstweilen auszuliegen haben, ein weiter Spielraum der Betätigung gelassen ist. Die Gemeindegörperschaften von Berlin, in denen sich dank der Stärke und dem Einfluß der sozialdemokratischen Fraktion allmählich der soziale Gedanke durchzusetzen begonnen hat, haben in Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten sofort bei Ausbruch des Krieges beschlossen, zu den Reichsmindestsätzen aus städtischen Mitteln einen Zuschuß von 100 Prozent zu zahlen; hiezu kommen noch besondere Mietunterstützungen, die ebenfalls aus Gemeindemitteln gezahlt werden und die sich je nach der Kinderzahl zwischen 18 und 5 Mark monatlich bewegen. Eine Frau ohne Kind bekommt monatlich, vorausgesetzt, daß sie sonst keine Einnahmen hat, mindestens 24 Mark und 18 Mark zur Miete, eine Frau mit vier Kindern 72 und 5 Mark Mietbeihilfe; bei fünf und mehr Kindern zahlt die Stadt eine Mietbeihilfe nicht mehr. Grundsätzlich bildet die Voraussetzung der Gewährung einer Mietbeihilfe der Verzicht des Vermieters auf einen Teil der Miete. Die Stadtgemeinde ist, als sie sich zu einer solchen Hilfe über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus entschlossen hat, davon ausgegangen, daß auch die Vermieter den verminderten Einkommensverhältnissen Rechnung tragen müssen, die der Krieg für sehr viele Erwerbsstände gezeitigt hat, und daß sie sich demnach mit einem geringeren Mietseinkommen zu begnügen, den von der Stadt unterstützten Mietern also einen entsprechenden Mietnachlaß zu gewähren haben. Dadurch, daß die Mietbeihilfe unmittelbar dem Vermieter zugeführt wird, dient sie gleichzeitig einer wesentlichen Unterstützung des Hausbesitzes. Die

Zahl der unterstützten Kriegerfamilien und damit zugleich die Summe der Aufwendungen ist natürlich in fortgesetztem Steigen begriffen. Während im ersten Kriegsmonat 62.980 Familien zu unterstützen waren, betrug ihre Zahl Ende Februar — amtliche Nachrichten liegen erst bis zu diesem Zeitpunkt vor — bereits 90.074, und seitdem ist ein weiteres fortgesetztes Anwachsen zu verzeichnen.

Für die Unterstützung bedürftiger Familien, deren Ernährer als österreichisch-ungarische Staatsbürger zu den Fahnen berufen sind, hat Berlin an den Oesterreichisch-ungarischen Hilfsverein vierzigtausend Mark bezahlt. Weitere nicht unerhebliche Ausgaben erwachsen der Stadtgemeinde aus den Zuwendungen, die sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin den Familien ihrer am Kriege teilnehmenden städtischen Angestellten und Arbeiter zahlt. Diese erhalten neben der Reichs- und Gemeindeunterstützung einen Zuschuß in der Höhe, daß sie insgesamt mindestens die Hälfte, höchstens aber drei Viertel des Lohnes des Ernährers beziehen. Die Beamten haben nach dem Gesetz Anspruch auf den Fortbezug ihres vollen Gehalts; nur soweit sie im Offiziersrang stehen, findet eine teilweise Umrechnung des Offiziersgehalts auf ihren Beamtengehalt statt. Insgesamt betragen die Ausgaben für die Unterstützung von Kriegerfamilien bis Ende Februar zwanzig Millionen Mark, wobei aber die die städtischen Mittel nicht belastenden Zuwendungen aus dem sogenannten Sammelfonds, das heißt die freiwilligen Zuwendungen, außer acht gelassen sind. Ueber die Gewährung einer Unterstützung entscheiden besondere Kommissionen, von denen je eine für jeden der dreiundzwanzig Steuerklassenbezirke gebildet ist. Diese Kommissionen, die aus Stadträten, Stadtverordneten und Bürgerdeputierten zusammengesetzt sind, arbeiten Hand in Hand mit der Hauptorganisation der privaten Kriegsmohlfahrtspflege, dem Nationalen Frauendienst.

Die Stadt hat sich aber nicht damit begnügt, die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten zu erfüllen, sondern sie hat darüber hinaus auch der Unterstützung Arbeitsloser ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet. In erster Linie galt es, der mit Beginn des Krieges einsetzenden Arbeitslosigkeit durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit abzuhelfen. Der Magistrat hat angeordnet, daß alle städtischen Bauten und sonstigen Unternehmungen nach Maßgabe der Etatsansätze weiterzuführen oder in Angriff zu nehmen sind. Nebenbei bemerkt sind die Etatsansätze hierbei um 50.000 Mark überschritten worden. Um den Erfolg der Berliner Bevölkerung zukommen zu lassen, wurde bestimmt, daß bei diesen Bauten und Unternehmungen ausschließlich Berliner Arbeiter zu beschäftigen sind.

Hand in Hand mit der Landesversicherungsanstalt und mit den gewerkschaftlichen Organisationen ist weiter eine Arbeitslosenunterstützung ins Leben gerufen worden. Laut Gemeindebeschlusse können während der Kriegszeit aus städtischen Mitteln unterstützt werden Angestellte und Arbeiter, die trotz Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit eine Beschäftigung nicht finden können, sowie kleinere Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, die unter der gegenwärtigen Wirtschaftslage außerstande sind, sich und ihre Familie zu ernähren. Den Mitgliedern der Angestellten- und Arbeiterorganisationen kann zu ihrer statutarischen Arbeitslosenunterstützung ein Zuschlag von 50 Prozent aus städtischen Mitteln gewährt werden. Es hat sich gezeigt, daß die Befürchtung, die Arbeitslosigkeit werde einen großen Umfang annehmen, unbegründet gewesen ist. Trotzdem sind bis Ende Februar rund 2½ Millionen Mark an Arbeitslose bezahlt worden. Arbeitslose, die vier Wochen hindurch die Unterstützung bezogen haben, können außer der baren Unterstützung noch eine Mietbeihilfe erhalten.

Als eine sehr segensreiche Einrichtung haben sich die von der Stadt ins Leben gerufenen Miet- und Hypothekeneinigungsämter erwiesen. Die Mietämter suchen bei Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, die Hypothekämter bei Streitigkeiten zwischen Hausbesitzern und Hypothekengläubigern zu vermitteln. Die gesetzliche Grundlage der Schaffung derartiger Einigungsämter bildet eine Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. Dezember 1914. Aufgabe der Berliner Miet- einigungsämter ist es, auf Antrag von Mietern oder Vermietern erstens Streitigkeiten zwischen diesen,